

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/174

Lütterswil-Gächliwil: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung nach §§ 14 und 39 PBG wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Gemeinde Lütterswil-Gächliwil, Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3648/2, 26. Mai 2021
- Technischer Bericht, Version 004, 2. Juli 2021.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 3648/3, 26. Mai 2021
- Übersichtsplan 1:10'000, Plan-Nr. 3648/1, 25. Mai 2021
- Trinkwasserversorgung in Notlagen, 3. Mai 2021.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die GWP der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil wurde letztmals im Jahre 1998 erstellt und genehmigt. Als Folge der Revision der Ortsplanung, welche mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/804 vom 29. April 2014 genehmigt wurde, hat die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil eine Gesamtrevision der GWP vorgenommen, um die Erschliessung an die geänderten Verhältnisse anzupassen sowie das gesamte Netz in hydraulischer und entwicklungstechnischer Sicht neu zu bewerten. Damit soll die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil wieder über ein aktuelles Planungsinstrument für die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser verfügen. Die Revision der GWP beinhaltet die Ortsteile Lütterswil und Gächliwil.

Die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil bezieht heute das Trink-, Brauch- und Löschwasser vollumfänglich vom Zweckverband (ZV) Wasserversorgung Schöniberg. Ab dem 1. Januar 2023 wird der Wasserbezug vom bereits neu gegründeten ZV Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg erfolgen, welcher dann die Aufgaben des ZV Wasserversorgung Schöniberg übernehmen wird.

2.2 Verfahren

2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe der GWP erfolgte in der Zeit vom 9. September 2021 bis am 8. Oktober 2021.

2.2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 31. August 2021 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen.

2.2.3 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil beantragt die Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat und bestätigt mit Schreiben vom 24. November 2021, dass während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Die Wasserversorgung Lüterswil-Gächliwil bezieht alle Primärleistungen, insbesondere die Wassergewinnung und Wasserspeicherung, vom ZV Wasserversorgung Schöniberg resp. ab dem 1. Januar 2023 vom neu gegründeten ZV Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg. Die Wasserversorgung Lüterswil-Gächliwil betreibt daher nur das Sekundärnetz, namentlich die «Feinverteilung» und den Hydrantenlöschschutz. Der ZV Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg beabsichtigt, in den Verbandsgemeinden künftig die Rolle eines Vollversorgers zu übernehmen und damit das Primär- und Sekundärnetz zu betreiben. Der neue ZV Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg hat gestützt auf § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) zuhanden der Verbandsgemeinden eine Planung über sein Verbandsgebiet im Sinne eines übergeordneten technischen Konzeptes zu erstellen. Die Umsetzung dieser Planung wie auch die eigentümerverbindliche Sicherung der Verbandsanlagen und der Ausbaumassnahmen erfolgen nicht in der Planung des Verbandes, letztere entspricht nur einer übergeordneten, behördenverbindlichen Planung, sondern in den nachgelagerten kommunalen GWP, welche als Erschliessungsplanungen vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Planung (Verbands-GWP) des ZV Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg liegt zurzeit noch nicht vor. Die kommunale GWP der EWG Lüterswil-Gächliwil beinhaltet deshalb lediglich die Anlagen des jetzigen ZV Wasserversorgung Schöniberg. Die GWP Lüterswil-Gächliwil ist deshalb anzupassen, sobald die Verbands-GWP des ZV Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg vorliegt und diese wesentliche Veränderungen gegenüber der mit diesem Beschluss genehmigten kommunalen GWP vorsieht.

Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat die Wasserbeschaffung und damit auch die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, d.h. die Wasserbezugsmöglichkeit aus einem zweiten, hydrogeologisch möglichst unabhängigen Standbein, an den ZV Wasserversorgung Schöniberg delegiert. Der heutige ZV Wasserversorgung Schöniberg kann mit seinen jetzigen Anlagen die Versorgungssicherheit noch nicht gewährleisten. Deshalb wird im Technischen Bericht zur GWP zurecht darauf hingewiesen, dass die Versorgungssicherheit für die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil aktuell nicht gegeben ist. Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil wird deshalb angehalten, beim ZV Wasserversorgung Schöniberg bzw. bei der Nachfolgeorganisation dafür zu sorgen, dass die Sicherstellung der Versorgungssicherheit zeitnah angegangen wird.

2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der Ausbaumassnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 15 des Technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Für die Realisierung der Ausbautvorhaben sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist den Verantwortlichen des Regionalen Führungsstabes Solothurn bis Ende 2022 zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat dafür zu sorgen, dass seitens ZV Wasserversorgung Schöniberg bzw. ZV Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Beschlusses ein Konzept zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit für die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil vorliegt und dass die erforderlichen Massnahmen innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Beschlusses umgesetzt sind.
- 3.7 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.8 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'423.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lütterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'400.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 332.033/2020-680), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, Werkhofstrasse 5, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Regionaler Führungsstab Solothurn, Bevölkerungsschutz RFS, Grenchenstrasse 12

Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lütterswil-Gächliwil, mit 1 gen.

Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Schöniberg, Beat Wehrle, Präsident, Aetigkofenstrasse 21, 4584 Gächliwil, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat: Gemeinde Lütterswil-Gächliwil, Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.»)